

Bomben mit beschränkter Haftung?

Haften Veranstalter, Sportstättenbetreiber oder September 2001 in der Branche. Haftpflichtversicherer ziehen sich zurück. Wie sind die Risiken zu ermitteln, welche Vorsorgemaßnahmen sind angezeigt?



Autor:

Peter Kiesgen
Rechtsanwalt
Kanzlei Arnecke Siebold, Sitz Frankfurt

Kontakt:

Rechtsanwaelte@ArneckeSiebold.de

Der Spaßgesellschaft vergeht das Lachen. Ein Großbrand verwüstet die Fußballarena. Ein Flugzeug der „Never-come-back-Airline“ stürzt in ein Heavy-Metal-Konzert. Eine islamistische Terrorzelle sprengt die Haupttribüne beim Großen Preis. Eine Massenpanik hinterlässt Tote und Verletzte. Dumm gelaufen? Pech gehabt?

Für so genannte „Opferanwälte“ steht meist sofort fest: Der Veranstalter haftet. Oder der Betreiber der Sportstätte. Oder der Eigentümer. Oder alle Organisationsverantwortlichen zusammen. So klar ist die Lage aber keineswegs.

Grundsatz: Der Organisator haftet.

Die Haftbarkeiten der Organisatoren von Großevents betrafen zwar schon immer den Zustand der Veranstaltungsorten sowie die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung. Bekannt ist auch seit jeher, dass der Verantwortliche nicht nur für eigenes Handeln einzustehen hat, sondern auch für Mitarbeiter, Ordner und Offizielle, für den Zustand der baulichen Einrichtungen nebst Inventar und auch für den Pfüsch der eingesetzten Dienstleister. Ob jedoch der Organisator auch für Ereignisse eintreten muss, die niemand jemals vollständig beherrschen kann, hängt entscheidend von der Qualität seiner Risikovorsorge ab.

Anknüpfungspunkt Pflichtverletzung

Rechtlich knüpft die Haftbarkeit von Veranstaltern, Hallen- und Sportstättenbetreibern an die von ihnen zu beachtenden Pflichten (Sorgfalts- bzw. Verkehrssicherungspflichten) an. Verletzen sie diese und werden dadurch Dritte geschädigt, so riskieren sie den Regress.

Grundsätzlich besteht zunächst eine vertragliche, aber auch eine deliktrechtliche Haftung. Voraussetzung beider Haftungsarten ist stets ein schuldhaftes Handeln des Verantwortlichen oder seiner Einsatzkräfte (Erfüllungsgehilfen). Der Besucher der Veranstaltung muss sich also nicht auf den schuldhaft oder gedankenlos handelnden Gehilfen verweisen lassen, sondern kann den Organisationsverantwortlichen direkt in Anspruch nehmen.

Schuldhaftes Verhalten ist stets dann gegeben, wenn der eingetretene Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde. Vorsatz ist leicht zu identifizieren, während Fahrlässigkeit dann vorliegt, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde (§ 276 Abs. 2 BGB).

Pflichtverletzung bei unbeherrschbaren Ereignissen

Nun leuchtet auf den ersten Blick ein, dass ein Organisator weder für den Absturz eines Flugzeugs verantwortlich sein kann, noch für Naturkatastrophen, und schon gar nicht für die Entschlüsse religiös motivierter Selbstmordattentäter.

Dennoch erschöpft sich die zurechenbare Kausalkette hiermit nicht. Denn schuldhaft handelt auch derjenige, der nicht die gebotenen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um erkennbare Gefahren von Zuschauern oder Konzertbesuchern abzuwenden. Eine Konsequenz dieser Überlegung ist heute schon Standard: Solide Einlasskontrollen, Sicherung und Separierung von Fan-Gruppen, qualifiziertes Wach- und Schutzpersonal, ständige Beobachtung und Kontrolle der Besucher auch während der Veranstaltung, Organisation von Flucht- und Behand-

lungsräumen, Bereitstellung von Rettungssanitätern und Kooperation mit Behörden.

Sicherheitsmaßnahmen erforderlich

Man braucht keine prophetischen Fähigkeiten, um zu wissen, dass auch öffentliche Veranstaltungen in Deutschland latent terrorgefährdet sind. Also müssen Sicherheitsüberlegungen die gesamte Vorbereitung und den Ablauf der Veranstaltung umfassen. Hierzu gehört die systematische Sicherung und Überwachung der verwendeten Einrichtungen und Hilfsmittel und des gesamten räumlichen und logistischen Umfelds; je nach dem Grad der erkennbaren Bedrohung ist ein niedriger oder ein höherer Sicherheitsaufwand erforderlich. Was aber ist erkennbar?

Muss dazu eine konkrete Drohung vorliegen, müssen konkrete nachrichtendienstliche Erkenntnisse vorhanden sein, oder genügt es nicht vielmehr schon, wenn die Veranstaltung aus Sicht eines Terroristen ein „geeignetes Ziel“ ist? Nach Erkenntnissen von Kriminalisten gibt es zwei wesentliche Faktoren, nämlich (1) die symbolische Wirkung und (2) die Machbarkeit eines Attentats.

Prestigeprojekte wie die Olympischen Spiele oder die Fußball-WM leuchten als Ziele von hohem Symbolgehalt sofort ein. Logische Folge: Millionenschwere Sicherheitsmaßnahmen bis hin zum Einsatz der NATO verringern die Machbarkeit und machen das Ausweichen der Terroristen auf andere Ziele wahrscheinlicher. Mit anderen Worten: Gefordert ist künftig die Sensibilität eines jeden Organisationsverantwortlichen, will er sich keinem unkalkulierbaren Haftungsrisiko aussetzen.

Haftungsfreizeichnung ist kein Allheilmittel

Wäre es nun angesichts dieses Bedrohungspotenzials nicht praktisch, sich der lästigen Verantwortlichkeit durch eine geschickte Vertragsgestaltung wieder entziehen zu können? In diesen reizvollen Gedanken haben Generationen von Vertragsjuristen viel Zeit und Aufwand investiert – mit mäßigem Erfolg.

Die Haftung für vorsätzliches Handeln kann im Voraus niemals ausgeschlossen werden (§ 276 Abs. 3 BGB). Auch neigt die Rechtsprechung dazu, vertragliche Haftungsausschlüsse oder -milderungen eng auszulegen, natürlich stets zu Lasten der Organisationsverantwortlichen. Dem Besucher einer Veranstaltung kann nämlich nach Auffassung des BGH in der Regel nicht unterstellt werden, dass er mit dem Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters einverstanden sei, zumal der Vertragsschluss zwischen Veranstalter und Besucher typischerweise nicht durch Aushandeln der Vertragsbedingungen zustande kommt, sondern durch das bloße Lösen einer Eintrittskarte.

Freizeichnung bei leichter Fahrlässigkeit?

Aber auch Ausschlussklauseln, die nur die leichte Fahrlässigkeit betreffen, können im Einzelfall unwirksam sein. Dies betrifft insbesondere Vertragspflichten, deren Verletzung in typischer Weise eine Gefährdung von Leben und Gesundheit des Teilnehmers herbeiführen kann. In den letzten Jahren ist überdies die generelle Tendenz der Rechtsprechung deutlich geworden, die Rechte des Endverbrauchers gegenüber dem Unternehmer zu stärken. Die Hoffnung, Haftungsprobleme durch Ausschlussvereinbarungen in den Griff zu be-

kommen, zumal im Wege Allgemeiner Geschäftsbedingungen, ist naiv.

Versicherungslösung nicht in Sicht

Kann sich der Veranstalter wenigstens versichern? Während dies für konventionelle Haftungssituationen ein absolutes Muss ist, scheint für das Risiko „Terror“ eine Versicherung seit dem 11. September 2001 geradezu unmöglich geworden zu sein.

Die Versicherer kalkulieren ihre Risiken zunehmend zurückhaltend und sind heute generell bestrebt, die Haftpflichtdeckung nur noch ohne die Sparte „Terrorismus“ anzubieten. Widerstrebend werden in Einzelfällen besondere Risikoeinschlüsse angeboten, gegen hohe Sonderprämien. Denn die neuen Eigenkapitalvorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zwingen die Versicherer dazu, ihre Geschäftsrisiken stärker als früher mit Eigenmitteln zu unterlegen. Hieraus resultiert eine risikoaversive Haltung der gesamten Branche. Die entstehende Lücke füllen „Special Risk Underwriters“ mit teuren versicherungsfremden Finanzierungsinstrumenten des allgemeinen Kapitalmarktes, z. B. Derivaten. Wo Versicherer dankend ablehnen, steigen heute Bankiers ins Geschäft ein. Angesichts der stets anfallenden üppigen Prämien ist dies wohl keine Lösung für die Mehrheit der Veranstalter und Organisatoren.

Ausblick:

Bleibt als juristisch empfehlenswerte Lösung, alle organisatorisch erforderlichen und zumutbaren Vorbereitungen zu veranlassen. Die Praxis wird sich künftig gefallen lassen müssen, mit strengeren Maßstäben als bisher gemessen zu werden.

Dies betrifft zum einen die Prophylaxe, also Maßnahmen, die den eigentlichen Eintritt eines befürchteten Schadensfalles verhindern sollen. Basis ist immer eine fundierte einzelfallbezogene Risikoanalyse. Exemplarisch wären etwa folgende Maßnahmen zu erwägen: Das Verbot von Rucksäcken und Behältnissen, der Einsatz von Metalldetektoren und elektronischem Überwachungsgerät, weiträumige Parkverbote und Zufahrtsbeschränkungen, ja sogar der

SPORT & RECHT

Ausschluss von Überflugrechten während der Veranstaltung.

Und es betrifft die Prävention, also Maßnahmen, die darauf abzielen, nach einem eingetretenen Schadensereignis den Schaden möglichst gering zu halten. Dazu zählen Notfallpläne, logistische Versorgung, traumapsychologische Betreuung, Krisen-PR und ein effektives Krisenmanagement. ●

Bereits erschienen (u. a.)

- 4/02 Sponsoring und Umsatzsteuer
- 5/02 Die Tücken beim Outsourcing
- 6/02 Stadionbau und EU-Vergaberecht
- 7/02 Ausgliederung von Vereinen
- 8/02 Auswirkung von Dopingverstößen
- 9/02 Verkehrssicherungspflichten
- 10/02 Bild-Berichterstattung im Internet
- 11/02 Schuldrechtsreform
- 1/04 Sport, Sponsoring & Steueränderungen
- 2/04 Schutz der olympischen Ringe
- 3/04 Das Tabakwerbeverbot
- 4/04 Sportwetten: Quo vadis?
- 5/04 Persönlichkeitswetten im Sport
- 6/04 Stadion-/arenageborene Rechte
- 7/04 Vertragskündigung